

Arbeitsrecht (Nr. 018/2006)

Betriebsratswahl: Wer ist „Leitender Angestellter“ 1

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Die Abgrenzung der leitenden Angestellten in § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist justitiabel. Die Regelung verstößt nicht gegen das rechtsstaatliche Gebot der Normklarheit. In § 5 Abs. 3 BetrVG sind die Abgrenzungsmerkmale enthalten, die das BAG bisher als Teil eines ungeschriebenen „Oberbegriffs“ der leitenden Angestellten verstanden hat (dazu BAG vom 05. März 1974 Aktenzeichen : 1 ABR 19/73):

a)

Aufgaben mit besonderer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebs sind unternehmerische (Teil-) Tätigkeiten im Sinne der bisherigen Rechtsprechung.

Wesentliche Eigenverantwortung erfordert einen erheblichen Entscheidungsspielraum, wie er nach der Rechtsprechung des BAG für leitende Angestellte kennzeichnend ist.

b)

Aus dieser unternehmerischen Tätigkeit ergibt sich zwangsläufig ein mehr oder weniger ausgeprägter, unmittelbarer oder mittelbarer Gegenbezug. Dessen Feststellung ist in jedem Einzelfall erforderlich. Insoweit gibt das BAG seine bisher gegenteilige Ansicht auf.

Das Mitbestimmungsgesetz vom 04. Mai 1976 hat die betriebsverfassungsrechtliche Abgrenzung der leitenden Angestellten übernommen, ohne sie im geringsten zu beeinflussen.

Beschluss des BAG vom 29. Januar 1980
Aktenzeichen : 1 ABR 45/79

Veröffentlicht : Arbeitsrecht im Betrieb AiB
12 / 2006
14.01.2006